

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I.

Anwendungsbereich, Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen:

1. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir ausdrücklich schriftlich zustimmen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers ohne Vorbehalt ausgeführt wird. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II.

Lieferbedingungen

1. Angebot und Vertragsschluss, Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen

- a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich auf der Basis der angebotenen bzw. nachgefragten Mengen sowie vorliegender Unterlagen/Informationen des Bestellers. Bei Änderung der Aufgabenstellung (z. B. Änderung von Form, Abmessungen, Werkstoff, Leistungsdaten usw.) hat uns der Besteller unverzüglich zu informieren. Wir werden das Angebot sodann überprüfen und soweit erforderlich und möglich ändern.
- b) Bestellungen des Bestellers können von uns innerhalb von 14 Tagen ab Zugang durch Auftragsbestätigung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) oder Auslieferung der Ware angenommen werden.
- c) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen produkt-, anwendungs- oder projektbezogenen Unterlagen – gleich welcher Art und gleich in welcher Form – behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Erklärungen von Mitarbeitern

Die schriftlichen Vertragsunterlagen enthalten alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffenen Abreden. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vertragsunterlagen hinausgehen.

3. Versuchsmaterial

- a) Zur Erprobung und Vorabnahme der Anlage und Werkzeuge bei uns ist vom Besteller rechtzeitig geeignetes Versuchsmaterial in ausreichender Menge für uns kostenfrei anzuliefern.
- b) Um Erprobung und Vorabnahme möglichst unter den Bedingungen der späteren Produktion vornehmen zu können und um Nachjustierung oder Änderung der Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen in der Produktion so gering wie möglich zu halten, ist es erforderlich, dass das vom Besteller bereitgestellte Versuchsmaterial die für die Produktion vereinbarte Güte und Maßhaltigkeit einhält. Die Übereinstimmung des Versuchsmaterials mit den Vorgaben des Bestellers hinsichtlich Güte und Maßhaltigkeit ist vom Besteller zu überwachen.
- c) Das zur Erprobung und Inbetriebnahme sowie für den Abnahmebetrieb im Werk des Bestellers erforderliche Versuchsmaterial ist ebenfalls vom Besteller in geeigneter Qualität und in ausreichender Menge für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4. Preise

- a) Sofern sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in EURO „ab Werk“ zuzüglich Verpackung, Transport und Transportversicherung (EXW Verl-Kaunitz gemäß Incoterms 2010), bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- b) In den von uns angegebenen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung (Schlussrechnung) geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- c) Die Preise umfassen den vereinbarten Leistungsumfang. Änderungs-, Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

5. Liefer- und Leistungszeit, Lieferverzug

- a) Liefertermine sind grundsätzlich ca.-Termine, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- b) Die Einhaltung von Lieferterminen bzw. Lieferfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind, und insbesondere der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen (Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Anzahlung, Bereitstellung von Versuchsmaterial etc.) erfüllt hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, soweit nicht wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- c) Lieferfristen beginnen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
- d) Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt oder – bei vereinbarter Versendung – der Liefergegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte übergeben wurde.
- e) Wenn wir durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z. B. Verzögerung oder Ausbleiben richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung), die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, an unserer Leistung gehindert werden, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Gleiches gilt bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Herstellung oder Lieferung erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und ähnliche Ereignisse -, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Fälle dieser Art berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir werden den Besteller von derartigen Umständen umgehend informieren. Wird in Fällen vorgenannter Art die Leistung endgültig unmöglich oder kann diese innerhalb angemessener Frist nicht nachgeholt werden, sind sowohl wir als auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung für den nicht erbrachten Teil unserer Leistungen werden wir in diesem Fall erstatten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- f) Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Anspruch des Bestellers auf eine Verzugsentschädigung der Höhe nach auf ein halbes Prozent des vereinbarten Preises für jeden vollendeten Monat des Verzuges, insgesamt jedoch auf höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit.
- g) Wird uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich, kann der Besteller ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die Lieferung eines Teils einer Bestellung unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.
- h) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen sowie der Kosten etwaiger Versicherung und Einlagerung der Ware, zu verlangen. Mit Eintritt des Annahme-/Schuldnerverzuges auf Seiten des Bestellers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf diesen über.

- i) Wir sind zu Teillieferungen, die einzeln berechnet werden, berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

6. Lieferung, Vorabnahme, Änderungen

- a) Sofern sich aus den schriftlichen Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „EXW Verl-Kaunitz“ gemäß Incoterms 2010 vereinbart. Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Besteller die Ware vorabgenommen hat oder die vereinbarte Vorabnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Der Besteller darf die Vorabnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Zu Dokumentationszwecken wird über die Vorabnahme ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll erstellt.
- b) Angaben in unseren Vertragsunterlagen zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeiten, Toleranzen oder technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Zudem gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, die grundsätzlichen handelsüblichen und werkstoffgerechten Toleranzen.
- c) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf nach Vertragsschluss eintretende Verbesserungen der Technik bzw. Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und seine Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird sowie die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- d) Die bestellten Mengen können im Rahmen der handelsüblichen Mengentoleranz über- bzw. unterschritten werden.

7. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- a) Die Ware wird grundsätzlich unverpackt verkauft. Die Transport- und Verpackungskosten sowie eine ausreichende Versicherung der Ware gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden gehen zu Lasten des Bestellers, auch soweit wir in Einzelfällen Verpackung und Transport der Ware im Auftrag des Bestellers organisieren und beauftragen.
- b) Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

- c) Mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person (z. B. Spediteur, Frachtführer) geht die Gefahr – einschließlich einer Beschlagnahme – auf den Besteller über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch bei Durchführung des Transportes durch uns. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt insbesondere ab Meldung der Versandbereitschaft, sofern die Versendung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird.

8. Montage und Inbetriebnahme

Montage und Inbetriebnahme vor Ort beim Besteller erfolgen nur aufgrund eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrages. Für diese Leistungen gelten zusätzlich nachstehende Bedingungen:

- a) Montagen werden, soweit nicht schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach benötigtem Aufwand auf Grundlage unserer jeweils aktuellen Stundensätze abgerechnet. Die aktuellen Stundensätze teilen wir dem Besteller bei Auftragserteilung mit.
- b) Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Montage sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden kann. Hierzu hat er insbesondere
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge rechtzeitig auf eigene Kosten auszuführen;
 - die erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Schmiermittel, Kühlmittel und Öle), auf seine Kosten bereitzustellen;
 - die maschinenbezogenen Anschlüsse (Elektro-, Druckluft- und Wasseranschlüsse u. a.) bis zum Anschlusspunkt der Maschine betriebsfertig vorzubereiten;
 - die zur Montage notwendigen Anschlüsse für Strom, Druckluft, Wasser, Beleuchtung u. a. nach unseren Vorgaben vorzuhalten;
 - trockene, verschleißbare und mit Waschgelegenheiten und sanitären Einrichtungen ausgestattete Aufenthalts- und Arbeitsräume für unser Personal sowie zur Aufbewahrung von Material und Werkzeug und Erste Hilfe für das Personal bereit zu halten;
 - die Sicherheit des Montagearbeitsplatzes unter Beachtung der bestehenden Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

- c) Die Einhaltung vereinbarter Montagefristen und -termine setzt voraus, dass der Besteller seine Verpflichtungen, insbesondere vorstehende Anforderungen an Vorbereitung der Montagestelle und Erfüllung vorstehender Hilfeleistungen so rechtzeitig erfüllt hat, dass mit der Montage unmittelbar begonnen und die Montageleistungen ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- d) Sind die vereinbarten Vorbereitungen seitens des Bestellers zum Zeitpunkt des vereinbarten Montagebeginns nicht fertiggestellt, sind wir zum einen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle auf dessen Kosten vorzunehmen. Der Besteller hat uns in diesem Fall des Weiteren Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderlich werdende Reisekosten gemäß unseren jeweils aktuellen, dem Besteller bei Vertragsschluss mitgeteilten Verrechnungssätzen zu erstatten.
- e) Der Besteller trägt dafür Sorge, dass ein deutschsprachiger Ansprechpartner für unser Montagepersonal vorhanden ist.
- f) Sollte der Besteller den Einsatz unserer eigenen Werkzeuge nicht erlauben bzw. dürfen wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder Untersagung durch staatliche Stellen eigene Werkzeuge nicht nutzen, ist der Besteller verpflichtet, uns über diesen Sachverhalt zu informieren. Wir werden dem Besteller eine Liste der voraussichtlich erforderlichen Werkzeuge benennen. Der Besteller ist sodann verpflichtet, die für die Montage notwendigen Werkzeuge gemäß dieser Liste kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- g) Unser Personal legt dem Besteller die Montageberichte in den jeweils vereinbarten Zeitintervallen zur Unterschrift vor. Durch seine Unterschrift erkennt der Besteller die Durchführung der Montagearbeiten an.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Besteller zur Abnahme der Montageleistungen verpflichtet. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich gemeinsam mit uns. Über die Abnahme wird ein von uns und dem Besteller unterzeichnetes Abnahmeprotokoll gefertigt.

Ist die gemeinsame Abnahme bei Beendigung der Montagearbeiten nicht möglich, hat der Besteller einen Abnahmetermin innerhalb von zehn Tagen nach Anzeige der Beendigung der Montage mit uns abzusprechen und durchzuführen. Nach Ablauf von zehn Tagen nach Beendigung der Montage gilt, wenn der Besteller etwaige Einwendungen uns nicht schriftlich mit Begründung vorgebracht hat, die Abnahme als erfolgt. Wegen nicht wesentlicher Mängel kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

- h) Werden ohne unser Verschulden die von uns mitgebrachten bzw. gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, ist der Besteller zum Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund normaler Abnutzung auftreten.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung unverzüglich nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das von uns angegebene Konto.
2. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind wir berechtigt, den vereinbarten Vertragspreis wie folgt in Rechnung zu stellen:
 - 40 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung sofort,
 - 50 % der Auftragssumme bei Anzeige der Lieferbereitschaft sofort,
 - 10 % nach erfolgter Inbetriebnahme, spätestens aber 30 Tage nach Auslieferung an den Besteller.
3. Bei Überschreitung eines Zahlungsziels oder sonstigen Fällen des Zahlungsverzuges sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
4. Wir sind mangels anderweitiger Bestimmungen berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden zu verrechnen. Wir werden den Besteller über die Art und Reihenfolge der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
5. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind, und durch die die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird – z. B. Nichteinlösung eines Schecks, Zahlungseinstellung usw. – sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, soweit sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Auskunft und Datenschutz

1. Der Besteller ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages notwendigen Angaben zu machen. Hierbei hat er äußerste Sorgfalt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu verwenden. Wir sind berechtigt, die Angaben des Bestellers ungeprüft zu übernehmen. Für einen uns aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben entstehenden Schaden hat der Besteller bei Verschulden einzutreten.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten des Bestellers – unbeachtlich, ob von ihm oder von Dritten mitgeteilt – erfasst, verarbeitet, gespeichert und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen (einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, bleibt unser Eigentum vorbehalten, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen erfolgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von den übrigen Waren zu lagern, gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden zu versichern und auf unser Verlangen zu kennzeichnen. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich.

2. Die Be- und Verarbeitung sowie die Umbildung der Vorbehaltsware geschieht in unserem Auftrag - also für uns als Herstellerin -, ohne dass hieraus für uns Verbindlichkeiten entstehen. Sollte der Besteller dessen ungeachtet Eigentum erwerben, so besteht bereits jetzt Einigkeit, dass zum Zeitpunkt der Entstehung des Eigentums der Miteigentumsanteil auf uns übergeht, der dem Verhältnis der Vorbehaltsware (Bruttorechnungswert) zum Wert der verarbeiteten Ware entspricht, und der Besteller die Sache für uns unentgeltlich verwahrt. § 947 Satz 1 BGB bleibt vorbehalten.
3. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie hinsichtlich der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelungen.
4. Zur Verarbeitung und/oder Veräußerung unseres Vorbehaltseigentums ist der Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, berechtigt. Im Übrigen hat er sicherzustellen, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar unbeachtlich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Bruttowertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware als vorgenommen. Gleiches gilt auch für Forderungen des Bestellers wegen Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware.

Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche gegen ihn ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

5. Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung nur solange berechtigt, als er die uns gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware sowie eine nochmalige Zession der an uns abgetretenen Forderung sind ausgeschlossen. Auf unser Verlangen wird der Besteller uns die Drittschuldner benennen, diesen die Abtretung anzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Angaben machen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer Interventionsklage.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware zurückzunehmen und zu verwerten sowie die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Untersuchung der Ware, Ansprüche wegen Mängel

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII - Gewähr wie folgt:

1. Der Besteller hat die Ware bei Anlieferung, im Falle der Selbstabholung bei Übernahme und bei vereinbarter Abnahme im Abnahmetermin auf seine Kosten sofort gründlich zu untersuchen.

Offenkundige Fehler sind unverzüglich vor Be- oder Verarbeitung der Ware zu rügen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung.
2. Der Besteller hat die beanstandete Ware am Empfangsort zur Besichtigung durch uns oder von uns beauftragte Sachverständige sachgemäß zu lagern und bereit zu halten.
3. Fehler, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Be- oder Verarbeitung zu rügen.
4. Der Besteller hat in jeden der Fälle Mängel schriftlich und unter genauer Angabe der behaupteten, einzelnen Mängel zu rügen und uns auf Verlangen auch unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung zu gestatten.
5. Haben wir für einen Mangel einzustehen, leisten wir zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder mit Zustimmung des Bestellers den Ersatz des Minderwertes. Im Falle der Nachlieferung ist die beanstandete Ware zurückzugeben, ersetze Teile werden unser Eigentum.
6. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Auch in dringenden Fällen hat der Besteller uns von auftretenden Mängeln zu informieren. Sind wir innerhalb angemessener Zeit zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage, kann der Besteller Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Die hierzu erforderlichen, angemessenen Aufwendungen werden in diesem Fall ersetzt.

7. Kosten der Nacherfüllung tragen wir, soweit diese nicht dadurch erhöht werden, dass die gelieferte Ware an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde oder die Kosten unverhältnismäßig sind.
8. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung zu.
9. Für eventuelle weitergehende Ansprüche des Bestellers gilt Abschnitt VII dieser Geschäftsbedingungen.
10. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so haben wir für hierdurch hervorgerufene Mängel nicht einzustehen, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Darlegung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Ein von uns nicht zu vertretender Mangel liegt ferner vor bei Bedienungsfehlern, höherer Gewalt, Überbeanspruchung und Verschmutzung, chemischen und/oder atmosphärischen Einflüssen sowie bei Nichteinhaltung vorgeschriebener Wartungs- und Pflegeintervalle. Bei nicht autorisierten unsachgemäßen Arbeiten des Bestellers oder eines Dritten an der Ware haften wir nicht für aus dieser unsachgemäßen Behandlung entstehende Folgen.
11. Werden aufgrund der von uns gelieferten Ware oder deren Verwendung Schutzrechte Dritter verletzt und haben wir dies zu vertreten, werden wir entweder dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch der Sache beschaffen oder die Ware in dem Besteller zumutbarer Weise derart verändern, dass die Drittrechtsverletzung nicht mehr besteht. Sind wir hierzu nicht in zumutbarer Weise oder zumutbarer Frist in der Lage, können sowohl der Besteller als auch wir vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung für die Verletzung von Rechten Dritter besteht nicht, wenn der Rechtsmangel auf Plänen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen oder ähnlichen Anweisungen des Bestellers beruht, oder der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat, des Weiteren nicht, wenn und soweit uns der Besteller nicht unverzüglich von geltend gemachten Rechtsverletzungen unterrichtet, uns die zur Abwehr entsprechender Ansprüche notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und uns entsprechend unterstützt oder ohne Abstimmung mit uns Abwehrmaßnahmen ergreift oder Ansprüche des Dritten nicht abwehrt oder anerkennt.
12. Seine Rechte wegen Mängeln kann der Besteller nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten.
13. Garantien unsererseits bedürfen einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung; wir übernehmen insbesondere keine in Geschäftsbedingungen des Bestellers vorgesehenen Garantien.

VII. Gesamthaftung

1. Kann der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers nachfolgende Regelungen entsprechend.
2. Für Schadenersatzansprüche aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Liegt keine vorsätzliche Vertragsverletzung vor, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Für die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und – sofern beauftragt – Montage des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Soweit nicht vorstehend anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
6. Damit wir unsere Produzentenhaftung eingrenzen können, ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich alle ihm zugehenden Informationen zuzuleiten, die auf das Vorliegen von Produktmängeln schließen lassen. Dies gilt insbesondere für Reklamationen der Vertragspartner des Bestellers. Der Besteller hat uns bei etwaigen Rückrufen unverzüglich und umfassend zu unterstützen.
7. Führt der Besteller unsere Ware ohne vorherige Abstimmung mit uns aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus, übernehmen wir für sich hieraus ergebende Folgen, insbesondere die Verletzung von Schutzrechten Dritter, keine Haftung. Der Besteller ist in diesem Fall zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von uns nicht ausdrücklich zum Export freigegeben wurden.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch, soweit unsere Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

IX. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller ist berechtigt, eine Sicherungskopie der mit dem Bestellgegenstand gelieferten Standardsoftware herzustellen. Ansonsten darf der Besteller die Software nur im gesetzlich zulässigen oder vertraglich vereinbarten Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig.
4. Auf dem Liefergegenstand implementierte Software darf im Falle der Veräußerung des Liefergegenstandes durch den Besteller nur zusammen mit dem Liefergegenstand veräußert und das damit verbundene nicht ausschließliche Nutzungsrecht auf den Erwerber übertragen werden. Eine isolierte Übertragung, Nutzungsüberlassung oder Veräußerung der Software ohne den Liefergegenstand ist unzulässig. Bei Veräußerung des Liefergegenstandes zusammen mit der Software wird der Besteller keine Kopien der auf dem Liefergegenstand implementierten Software bei sich behalten.
5. Mitgelieferte Software kann Softwarebestandteile von Dritten enthalten, die durch Schutzrechte dieser Dritten geschützt sind. Vorstehende Regelungen gelten in diesem Fall auch zu Gunsten der Dritten.

X.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen nach dem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Gerichtsstand Gütersloh vereinbart; uns bleibt vorbehalten, nach unserer Wahl den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Für die Rechtsbeziehung zum Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnomen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

XI.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier durch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.